Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 171.) General-Pardon für alle Deserteurs und alle ohne Erlaubniß außer Landes gegangene oder wegen leichter Vergehungen entwichene Preußische Unterthanen, die sich bis zum 15ten Juni d. J. freiwillig wieder einfinden. Vom 12ten April 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Auf erhaltene Anzeige Unserer Landesbehörden, daß mehrere Unserer Unterthanen während der letztern Kriegsunruhen ohne gesetzmäßige Ursache und ohne Unsere Erlaubniß sich außer Landes begeben haben, mehrere derselben aber leichter Vergehungen wegen entwichen sind, wollen Wir, in Betracht der gegenwärtig eingetretenen Veränderung der politischen Verhältnisse und zur Vertheidigung des Vaterlandes, welches alle ihm gehörigen Kräfte aufruft, allen gedachten Unsern Unterthanen, die, es sey aus welcher Ursache es wolle, ohne Unsere Erlaubniß außer Landes gegangen, oder wegen leichter Vergehungen, für welche durch die Gesetze, oder durch bereits ergangene richterliche Erkenntnisse, Einjähriger Verlust der Freiheit, oder geringere Strafe bestimmt ist, ausgetreten sind, desgleichen allen Deserteurs einen

General-Pardon

hiermit dahin zusichern, daß wenn sich selbige binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 15ten Juni, bei der nächsten Ortsobrigkeit, die Deserteurs aber bei den Militairgouvernements, von welchen sie den Regimentern zugewiesen werden sollen, wieder einfinden, ihnen die gesetzlichen Strafen, sie mögen bereits durch richterlichen Ausspruch festgesetzt seyn oder nicht, erlassen seyn, und sie in den Stand getreuer und strafloser Unterthanen wieder hergestellt seyn sollen; wogegen alle diejenigen, welche in der bemerkten

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten April 1813.)

ten Frist sich nicht wieder einfinden, auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfalle strenge Ahndung nach den Gesetzen zu gewärtigen haben.

Es soll daher dieser General-Pardon durch den Druck und auf den sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben Breslau, den 12ten April 1813.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 172.) Edikt die Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Preußischen Unterthanen, und den General-Pardon für dieselben betreffend. Vom 12ten April 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Obgleich durch Unser Edikt vom 2ten Julius 1812. bereits die näheren Bestimmungen darüber ertheilt worden, daß alle Preußische Unterthanen, welche in die Militairdienste eines andern Staats übergegangen sind, dann, wann ein Krieg zwischen Uns und diesem Staat ausbricht, ohne Weiteres und ohne daß es deshalb besonderer Avokatorien bedürfe, die dortigen Kriegsdienste verlassen und in Unsere Staaten zurückkehren sollen; so haben Wir doch bei dem großen Kampf, welcher jetzt für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes beginnt, Uns bewogen gefunden, noch in Beziehung auf denselben jene Bestimmungen hiemit besonders zu erneuern.

Indem Wir es lediglich bei demjenigen bewenden lassen, was durch vorgenanntes Edikt §§. 14 bis 21. festgestellt worden, verordnen Wir hiermit wiederholt, daß alle diejenigen Preußischen Unterthanen, welche sich, mit oder ohne Unsere Erlaubniß, gegenwärtig in den Kriegsdiensten Frankreichs oder eines andern mit dieser Macht gegen Uns verbündeten Staats befinden, solche Kriegsdienste sofort zu verlassen und in Unsere Staaten zurückzukehren, auch diese ihre erfolgte Rückkehr innerhalb zweier Monate, vom Tage dieses Edikts an gerechnet, durch ein Attest der Preußischen Ortsobrigkeit, unter welche sie sich begeben, bei der Provinzialregierung nachzuweisen haben, und daß gegen diejenigen, welche dieser Bestimmung zuwider in dem feindlichen Kriegsdienste beharren, bei dem Oberlandesgericht der Provinz, in welcher ihre Hauptbesitzung, oder ihr letzter Wohnsitz belegen ist, fiskalisch verfahren, und auf Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten erkannt werden, desgleichen der Verlust Unserer Königlichen Orden und Ehrenzeichen, mit welchen sie etwa bekleitet sind, damit verbunden seyn, so wie auch in dem Fall, wenn sie mit den Waffen in der Hand gegen ihr Vaterland streitend ergriffen würden, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden solle.

Wir befehlen und gebieten demnach hiemit allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, welche sich in den Kriegsdiensten Frankreichs oder anderer mit ihm gegen Uns verbündeten Staaten befinden, sie mögen hohe oder

oder niedere Befehlshaber, Ober= oder Unteroffiziere oder Soldaten seyn, solche Kriegsdienste sofort zu verlassen und binnen zwei Monaten zurückzukehren, bei Vermeidung der vorgedachten Strafen.

Zugleich bewilligen Wir für alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich ohne Unsere vorher dazu erhaltene Erlaubniß in den feindlichen Kriegsdiensten befinden, wenn sie solche sofort verlassen, und in Unsere Staaten binnen zwei Monaten zurückkehren, um daselbst den Pflichten, die Wir und das Vaterland von ihnen fordern, ein treues Genüge zu leisten, hierdurch einen vollständigen General-Pardon, und ertheilen hiermit Unser Königliches Wort, daß dieselben sodann von aller Bestrafung befreit seyn, und von Niemandem zur Verantwortung gezogen und beunruhiget werden sollen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Breslau, den 12ten April 1813.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.